

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1922

## Förderprogramm Wald 2016 - 2019: Kantonsbeiträge 2017

---

### 1. Ausgangslage

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen, zur Reduktion der Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume sowie zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem „Förderprogramm Wald 2016 - 2019“ und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung „Waldbewirtschaftung 2016 - 2019“ stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

Das Förderprogramm Wald 2016 - 2019 beinhaltet die nachfolgenden Ziele.

Waldpflege: Schaffung günstiger Voraussetzungen für stabile, vitale sowie ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände mit standortgerechten Baumarten. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt.

Bodenschutz: Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, aber effizienten und kostengünstigen Verfahren.

Sicherheit: Reduktion der Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume oder Baumgruppen. Anerkennung von Leistungen im öffentlichen Interesse wie Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen oder Parours.

Wald-Wild: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Förstern und Jägern um Wald-Wild-Probleme gemeinsam zu lösen und mit gezielten Massnahmen Wildschäden im Wald zu verhindern.

Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Der Kanton kann, gestützt auf die §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaG SO und § 48 WaV SO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaV SO.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'342'311.30 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung „Waldwirtschaft 2016 - 2019“ einen Beitrag von 815'500.00 Franken. Massnahmen im Bereich Sicherheit entlang Kantonsstrassen und Neophyten werden separat beantragt und ausbezahlt.

## 2. Erwägungen

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindesteuereffuss für natürliche Personen des Jahres 2015. Die Abstufungen und Pauschalen für die beitragsberechtigten Massnahmen wurden mit RRB 2016 / 2106 vom 5. Dezember 2016 beschlossen und bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2019 unverändert.

## 3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Kantonsbeiträge an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2017 werden genehmigt.
- 3.2 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Waldeigentümer von 1'342'311.30 Franken erfolgt über Kredit 3634000 A20514



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)  
 Forstkreise (5, Versand Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)  
 Forstreviere (24; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)  
 Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (82; Versand durch  
     Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)  
 Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle